



Informationsvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/IV/001/2026

Einreichung: 18.02.2026

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	24.02.2026	

Betr.:

Information über die Anhörung des UHK durch das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde zur Anordnung der Neufestsetzung von Umlagesoll und Umlagesatz in § 4 der Haushaltssatzung des UHK für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 120 Abs.1 S. 2 ThürKO - verbunden mit der Androhung der Ersatzvornahme - Anhörungsschreiben vom 03.02.2026 - zugegangen am 04.02.2026

Darstellung des Sachverhaltes / Informationsbekanntgabe:

Mit Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamt vom 03.02.2026, zugegangen am 04.02.2026, wurde dem Landkreis eine Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG, § 1 Abs. 1 ThürVwVfG übersandt, in welchem die Absicht mitgeteilt wurde, dass das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde den Unstrut-Hainich-Kreis per Bescheid zur Neufestsetzung von Umlagesoll und Umlagesatz in § 4 der Haushaltssatzung des UHK für das Haushaltsjahr 2010 auffordern wird. Dem Landkreis wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 10.03.2026 gewährt (2 Wochen nach der Kreistags-sitzung am 24.02.2026).

Dem Anhörungsschreiben war der Entwurf des Bescheides auf der Grundlage des § 120 Abs. 1 Satz 2 ThürKO beigelegt. Dieser enthält in Ziffer 1 die Aufforderung des Landkreises zur Neufestsetzung von Umlagesoll und Umlagesatz in § 4 der Haushaltssatzung des UHK für das Haushaltsjahr 2010 - im Wege einer Heilungssatzung - und unter Ziffer 2 die Androhung der Ersatzvornahme nach § 121 Abs. 1 ThürKO für den Fall fehlenden Neufestsetzung (Ziffer 1) innerhalb einer gesetzten Frist.

Als Begründung wird auf die Verpflichtung des Landkreises verwiesen, nicht willkürlich auf einen Zahlungsanspruch – „anteilige“ Kreisumlage für 2010 gegenüber der Stadt Bad Langensalza - zu verzichten, der in einer fehlenden nachträglichen Festsetzung der Kreisumlage im Wege einer Heilungssatzung für das Haushaltsjahr 2010 gesehen wird.

Auf die Pflicht zur Einnahmenbeschaffung, Gleichbehandlung aller Kommunen und den Grundsätzen der sparsamen Haushaltswirtschaft wird ebenfalls Bezug genommen. Ergänzend wird auf die Verletzung kommunalhaushaltsrechtlicher Vorschriften verwiesen, wenn der UHK nicht die Möglichkeit der nachträglichen Heilung von Form- und Verfahrensfehlern bei nachträglich für unwirksam erklärten- (auch teilweisen) Haushaltssatzungen nutzt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde droht zudem die Ersatzvornahme bei fehlendem Erlass einer Heilungssatzung - § 4 der Haushaltssatzung 2010 - an.

Auf die Begründung des als Anlage beigefügten Anhörungsschreiben und Bescheid-Entwurf wird ergänzend verwiesen.

Ich beabsichtige daher den Erlass der Heilungssatzung für die Neufestsetzung des Umlagesoll und Umlagesatz (§ 4) für das Haushaltsjahr 2010 auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung am 30.03.2026 zu setzen.

A h k e
Landrat

Anlagen:

Anhörungsschreiben vom 03.02.2026 nebst Entwurf des Bescheides (nichtöffentlich)